

2. Beschwerdemöglichkeit gegen die Sachverständigenauswahl der Staatsanwaltschaft .....	266
a) Sachverständigenbeweis im österreichischen Strafprozess .....	267
b) Vergleich mit §§ 126 Abs. 3–5, 104 Abs. 1 öStPO .....	271
c) Ausgestaltung einer deutschen Regelung .....	274
<b>C. Im Zwischen- und Hauptverfahren .....</b>	<b>276</b>
I. Verteidigungsmöglichkeiten <i>de lege lata</i> .....	276
1. Zwischenverfahren und Vorbereitung der Hauptverhandlung .....	276
2. Hauptverhandlung: Verteidigung <i>mithilfe</i> von außerjuristischem Erfahrungswissen .....	277
a) Einführung von außerjuristischem Spezialwissen (§ 244 Abs. 3 StPO) .....	278
b) Anhörungsrecht (§ 33 StPO) und Gegenvorstellung .....	279
c) Selbstladungsrecht (§ 245 Abs. 2 StPO) .....	280
3. Hauptverhandlung: Verteidigung <i>gegen</i> außerjuristisches Erfahrungswissen .....	283
a) Rechte gegen die Person des Sachverständigen (§§ 74, 76, 79 StPO) .....	283
b) Fragerecht gegenüber Sachverständigen (§ 240 Abs. 2 S. 1 StPO) .....	285
c) Erklärungsrecht zu Gutachten (§ 257 Abs. 1, 2 StPO) .....	287
II. Erörterungs- und Kontrolldefizite sowie Änderungsvorschläge <i>de lege ferenda</i> .....	288
1. Im Rahmen des gerichtlichen Sonderwissens .....	288
a) Kein Kontrollmechanismus gegen gerichtliche Sachkunde .....	288
b) Optimierung der gerichtlichen Selbsteinschätzung .....	290
2. Im Rahmen des Sachverständigenbeweises .....	291
a) Anforderungen an die Sachverständigentätigkeit .....	291
b) Unzureichende Prüfmöglichkeiten der Sachkunde eines Sachverständigen .....	293
aa) Fragerecht des selbstgeladenen Sachverständigen gegenüber dem gerichtlichen Sachverständigen .....	294
bb) Vergleich mit § 249 Abs. 3 öStPO .....	297
cc) Ausgestaltung einer Regelung .....	299
c) Ineffektivität des Selbstladungsrechts .....	301
aa) Finanzieller Faktor .....	303
(1) Vorschusspflicht des Angeklagten (§ 220 Abs. 2 StPO) .....	304
(2) Staatliche Entschädigungspflicht (§ 220 Abs. 3 StPO) .....	310
(3) Verletzung der Rechtsschutzgleichheit mittelloser Angeklagter .....	315
(4) Ausgestaltung einer Regelung .....	320
bb) Zeitlicher Faktor .....	323
(1) Notwendigkeit von Vorbereitungszeit .....	324
(2) Menschenrechtskonforme Auslegung der Unterbrechung .....	326
cc) Ideeller Faktor .....	328
III. Zwischenergebnis .....	329

IV. Darlegungs- und Begründungsdefizite bei der Ablehnung eines Beweisantrags auf Hinzuziehung eines Sachverständigen wegen „eigener Sachkunde“ des Tatgerichts (§ 244 Abs. 4 S. 1 StPO) . . . . .	330
1. Inhalt und Umfang eines Ablehnungsbeschlusses . . . . .	330
2. Abweichende Rechtsprechung der Strafsenate des BGH . . . . .	332
3. Fundament für eine Begründungspflicht im Ablehnungsbeschluss . . . . .	334
a) Im Ablehnungsbeschluss fehlende Begründung („contra legem“) . . . . .	334
aa) Verstoß gegen die Pflicht zur Begründung eines Gerichtsbeschlusses . . . . .	334
bb) Verstoß gegen die gerichtliche Fürsorgepflicht . . . . .	338
b) Systematischer Vergleich mit anderen Ablehnungsgründen . . . . .	339
c) Teleologie der §§ 244 Abs. 6 S. 1, 34 Alt. 2 StPO . . . . .	340
d) Darlegungslast beim Beweisantrag (Konnexität) . . . . .	342
e) Nachteile des Angeklagten durch Verweis auf die Revisionsinstanz . . . . .	343
aa) Erfolgchance von Gegenmaßnahmen in der Tatsacheninstanz . . . . .	343
bb) Formell eingeschränkte Reversibilität gerichtlichen Sonderwissens . . . . .	345
cc) Vermeidbare Kostenentstehung . . . . .	348
f) Keine Sinnhaftigkeit eines unbegründeten Beschlusses . . . . .	350
g) Vorteile einer umfassenden gerichtlichen Begründung . . . . .	352
aa) Selbstkontrolle und -korrektur des Tatgerichts . . . . .	353
bb) Anpassung der Verteidigungsstrategie . . . . .	353
cc) Gesetzgeberische Konzeption der §§ 244, 245 StPO . . . . .	355
dd) Akzeptanz-, Befriedigungs- und Entlastungsfunktion . . . . .	356
4. Zwischenergebnis . . . . .	356
<b>D. Vereinbarkeit der Änderungsvorschläge mit strafprozessualen Prinzipien . . . . .</b>	<b>357</b>
I. „Nur dem Gesetz (oder auch dem Erfahrungswissen) unterworfen?“ – Richterliche Unabhängigkeit und Beweiswürdigung . . . . .	358
1. Grundsatz: Keine Bindung an Beweisregeln . . . . .	358
2. Schranke: Faktische Bindung an Erfahrungssätze . . . . .	359
II. „Schnell (oder gut?)“ – Beschleunigungsgrundsatz . . . . .	361
1. Rechtliche Grundlagen . . . . .	363
2. Zweidimensionale Schutzrichtung . . . . .	364
3. Beschleunigung und Mitwirkungsrechte – Ein (un-)lösbarer Widerspruch? . . . . .	364
III. „Privatsachverständige“ – Inquisitions- und Wirtschaftlichkeitsmaxime . . . . .	367
1. Kompetenz der Beweismittelbeschaffung . . . . .	367
2. Außerjuristischer Beistand als elementarer Teil der Beweisführung . . . . .	368
3. Gefahr des infinitiven Gutachterdisputs . . . . .	370
4. Vorschussleistung als fiskalische Belastung . . . . .	372
IV. Ergebnis des 6. Kapitels . . . . .	374

*7. Kapitel*

<b>Fazit der Bearbeitung</b>	375
<b>A. Zusammenfassung und Änderungsvorschläge</b> .....	375
<b>B. Schlussbetrachtung</b> .....	385
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	387
<b>Sachwortverzeichnis</b> .....	418

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Kausale Wirkung von Erfahrungssätzen .....	40
Abbildung 2: Interdisziplinärer Beweistransfer in drei Schritten .....	179

## **Abkürzungsverzeichnis**

Siehe neben den gängigen Abkürzungen diejenigen in *Kirchner, Hildebert/Böttcher, Eike*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 11. Auflage, Berlin 2024 sowie die hier im 6. Kapitel verwendeten Gesetzesabkürzungen.

öStPO Österreichische Strafprozessordnung 1975 (Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024)

dStPO Deutsche Strafprozessordnung 1879 (Stand der Gesetzgebung: 14.05.2024)



## 1. Kapitel

# Einleitung

## A. Problemstellung

„Alle aus der Erfahrung und aus der Natur des Menschen entnommenen Sätze, welche der reflektierende Verstand bei der Bildung oder Prüfung der Überzeugung beachten muß, sind Regeln für den Beweis.“

Friedrich Karl v. Savigny, Goldammer's Archiv für Strafrecht, 1858<sup>1</sup>

„Auf keinem Rechtsgebiet ragt aber ein einzelnes Problem so hervor, wie auf dem Gebiet des Strafprozesses das Beweisproblem. Es ist schlechthin das Zentralproblem des Strafprozesses und als ein prozessuales Problem zugleich ein einzigartiges. [...] Denn die Frage, die ich hier im Auge habe: Die Frage des Einflusses der Parteien auf die Erstreckung der Beweisaufnahme ist ein spezifisch strafprozessuales Problem; eng verbunden mit der Struktur des Strafprozesses und nur aus ihr zu lösen.“

Max Alsberg, Der Beweisanspruch, 1930<sup>2</sup>

Der Beweis ist die überzeugende Begründung der Richtigkeit oder Unrichtigkeit von Tatsachen.<sup>3</sup> Damit bildet er die Grundlage für die Schuldfrage und Legitimation der Strafe. Wie Alsberg hervorgehoben hat, ist das Beweisrecht eines der relevantesten Probleme des Strafverfahrens. Ein Beweis kann allerdings nicht ausschließlich auf eine objektivierte, innere Logik gestützt werden, sondern wird vielmehr maßgeblich durch die Sinneswahrnehmung des Beweisempfängers geprägt, wodurch das gesamte Beweisverfahren Subjektivität und Komplexität erlangt.<sup>4</sup>

Obwohl – oder gerade weil – es keine Tatsachenqualität aufweist<sup>5</sup>, bildet das Erfahrungswissen der Menschheit und dasjenige der zahlreichen Wissenschaften

---

<sup>1</sup> v. Savigny, GA 1858, 469 (476).

<sup>2</sup> Alsberg, Der Beweisanspruch (1930), Einl. So auch Fischer, in: FS Widmaier (2008), 191 (220).

<sup>3</sup> Peters, Strafprozeß (1985), S. 286. So auch Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, § 24 Rn. 1.

<sup>4</sup> Stein, Das private Wissen des Richters (1893), S. 5. Ebenso Keller, GA 1999, 255; Toepel, Sachverständigenbeweis (2002), S. 137 ff.; Hamm/Pauly, Beweisanspruchsrecht Rn. 248; Köhler, Inquisitionsprinzip (1979), S. 41; Mayer, in: FS Mezger (1954), 455 (463); Anders, Beweiserhebungskontrollen (1998), S. 146.

<sup>5</sup> Hierzu Lagrèze, Erfahrungssätze (1938), S. 26 ff.; Bollnow, Erkenntnis (1970), S. 121 ff., 127 ff.; Graul, Offenkundigkeit (1993), S. 147; Kühne, Strafprozessrecht, § 49 Rn. 754.

einen besonderen Teil des Beweisrechts ab.<sup>6</sup> Das sog. Erfahrungswissen ist ein wesentliches Erkenntnissubstrat des Gerichts<sup>7</sup> und prozessual als „Sachkunde“ (vgl. § 244 Abs. 4 S. 1 StPO) eingekleidet.<sup>8</sup> Aufgrund seiner zahlreichen Anknüpfungspunkte kann sich heutzutage kaum noch ein indizienbeweisrechtlicher Vorgang der Prüfung unter dem Aspekt „Sachkunde“ verschließen.<sup>9</sup>

Das Beweisrecht ist die wesentliche Schnittstelle zwischen dem Einfluss der Verfahrensbeteiligten und der Entscheidung des Gerichts.<sup>10</sup> Für ein humanistisches Strafverfahren ist charakteristisch, dass das Beweisverfahren nicht nach „Gutdünken“ – oder gar Willkür – der staatlichen Institutionen abläuft.<sup>11</sup> Für die Verteidigung des Angeklagten<sup>12</sup> ist es von unschätzbare Bedeutung, dass sich die Erforschung, Erhebung, Verwertung und Würdigung von Beweisen, welche zur Grundlage für die Bestimmung der Schuld- und Straffrage gemacht werden, an verpflichtenden und auf dem Rechtsstaatsprinzip beruhenden Vorgaben zu orientieren hat. Im Schrifttum wird von einer notwendigen „Justizförmigkeit“<sup>13</sup> des Strafverfahrens gesprochen, welche sich in der Geltung beweisrechtlicher Grundsätze, Prozessmaximen und Mitwirkungs- und Teilhaberechten des Angeklagten niederschlägt. Es ist von essenzieller Bedeutung, dass auch die Gewinnung und Verwertung von Erfahrungswissen als Beweisquelle diesen rechtsstaatlichen Anforderungen genügen.<sup>14</sup>

Erfahrungswissen kann wiederum verschiedensten Quellen entspringen, so z. B. wissenschaftlichen Theorien, empirischen Daten, der eigenen bzw. fremden Erfahrung oder der allgemeinen Lebenserfahrung.<sup>15</sup> Dabei weisen gerade diejenigen Erfahrungssätze mit wissenschaftlichem Fokus eine hohe praktische Relevanz in den

---

<sup>6</sup> *Eb. Schmidt*, Lehrkommentar, Teil II, 1. Buch, Vorb. Abschn. 6/7 Rn. 8.

<sup>7</sup> *Pieper*, ZZZ 84 (1971), 1 (5 f.).

<sup>8</sup> So das grundlegende Verständnis in Rspr. BGH, Urt. v. 18.05.1951 – 1 StR 149/51 = NJW 1951, 771 und Lit. Meyer-Goßner/*Schmitt* StPO Vor § 72 Rn. 3; *Eisenberg*, Beweisrecht StPO Rn. 1501.

<sup>9</sup> So bereits *Peters*, Strafprozeß (1985), S. 364 f.; *Barton*, Psychowissenschaftliche Sachverständige (1983), S. 8; *Dippel*, in: FS Müller (2008), 125 (129).

<sup>10</sup> MüKo-StPO/*Gaede* EMRK Art. 6 Rn. 346.

<sup>11</sup> Dazu *Ignor*, Geschichte des Strafprozesses (2002), S. 155.

<sup>12</sup> Zur sprachlichen Vereinfachung wird im Folgenden der Terminus „Angeklagter“ verwendet, auch wenn Bezugspunkt der Bearbeitung verschiedene Verfahrensstadien (Ermittlungs-, Zwischen- und Hauptverfahren) sind. Die Vorschrift des § 157 StPO wird gewahrt, wenn ein Verfahrensstadium im Einzelnen thematisiert wird.

<sup>13</sup> BVerfGE 57, 250 = NJW 1981, 1719 (1722); *Eb. Schmidt*, Lehrkommentar, Teil I, Einl. Rn. 22; *ders.*, JZ 1961, 585 (588); LR-StPO/*Kühne* Einl. H Rn. 19 ff.; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 1 Rn. 2 f. verwenden synonym den Begriff „prozessordnungsgemäß“.

<sup>14</sup> *Freund*, Tatsachenfeststellung (1987), S. 15; *Bockelmann*, GA 1955, 321 (324); *Eb. Schmidt*, Lehrkommentar, Teil II, 1. Buch, Vorb. Abschn. 6/7 Rn. 8.

<sup>15</sup> *Schweizer*, Beweiswürdigung und Beweismaß (2015), S. 378 ff.

Gerichtssälen der Republik auf.<sup>16</sup> Außerjuristisches Wissen in Form der Human-, Geistes-, Naturwissenschaften u.v.w. ist im Strafprozess mittlerweile allgegenwärtig<sup>17</sup>, weil es im praktischen Anwendungsbereich des Personal- und Sachbeweises von kriminaltechnischen, aussagepsychologischen und medizinischen – sowie unzähligen weiteren – Erfahrungssätzen nur so wimmelt.<sup>18</sup> War das Tatmittel eine Schusswaffe, ergeben sich Fragen der Ballistik; waren die Tatobjekte Betäubungsmittel, ergeben sich Fragen der Toxikologie; war der Täter womöglich eingeschränkt steuerungsfähig, ergeben sich Fragen der Psychologie. Insbesondere aufstrebende Forschungstätigkeiten des vergangenen 20. Jahrhunderts und des weiterführenden 21. Jahrhunderts haben zu einer „Verwissenschaftlichung“<sup>19</sup> des menschlichen Lebens geführt, die sich in der Strafverfahrenspraxis spiegelbildlich niederschlägt.<sup>20</sup>

Mit zunehmender inhaltlicher Komplexität der Strafverfahren erhöhen sich linear die Anforderungen an die Legitimität richterlicher Entscheidungen<sup>21</sup>; diese müssen sachgerecht sein und dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen.<sup>22</sup> Veraltete wissenschaftliche Erkenntnisse vermögen eine verhängte Strafe keineswegs zu legitimieren. Aus diesem Grund ist stets die größtmögliche Kongruenz zwischen den Gedankengängen der jeweiligen Wissenschaft und dem Begründungsinhalt eines juristischen Urteils anzustreben.<sup>23</sup> Die wissenschaftliche Komplexität der Abläufe in einer durchrationalisierten und technischen Welt<sup>24</sup> stellt die potenziell sachkundigen Entitäten jedoch vor erhebliche Herausforderungen, denn

---

<sup>16</sup> *Kronenberger*, Überzeugungsbildung (2010), S. 46.

<sup>17</sup> *Dippel*, in: FS Müller (2008), 125 (129).

<sup>18</sup> So *Fezer*, in: Tagungsband 18. StV-Tag (1994), 87 (91). Ähnlich auch *Peters*, Strafprozeß (1985), S. 364; *Bender/Häcker/Schwarz*, Tatsachenfeststellung, Rn. 647; *Arzt*, in: FS Volk (2009), 19 (27); *Hoyer*, ZStW 105 (1993), 523 (530); *Barton*, StV 1988, 124; *Brüning*, Die Revisibilität der Erfahrungssätze (1954), S. 2; *Wolschke*, Sachverständigenhinzuziehung (1973), S. 206.

<sup>19</sup> Begriff bei *Keller*, GA 1999, 255; *Brammsen*, ZStW 119 (2007), 93. Ähnlich *Geppert*, DAR 1980, 315 (322 f.). Als „Rationalisierung“ bezeichnend *Fezer*, in: Tagungsband 18. StV-Tag (1994), 87 (93). Speziell zur „Psychologisierung“ des Strafverfahrens bei *Bockelmann*, GA 1955, 321 ff.; *Eb. Schmidt*, JZ 1961, 585 (587); *ders.*, in: FS Schneider (1962), 258 (264); *A. Kaufmann*, JZ 1985, 1065.

<sup>20</sup> *Koch*, JR 1956, 369; *Arbab-Zadeh*, NJW 1970, 1214 (1215); *Hagedorn*, StV 2004, 217 (220); *Böttger*, in: SV-HdB § 1 Rn. 13; *Foth/Karcher*, NStZ 1989, 166; LR-StPO/Krause Vor § 72 Rn. 4; *Dippel*, in: FS Müller (2008), 125 (144); *Erb*, ZStW 121 (2009), 882; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 27 Rn. 9; *Barton*, StV 1988, 124; *Franzki*, DRiZ 1974, 305; *Eb. Schmidt*, in: FS Schneider (1962), 258 (260).

<sup>21</sup> *Blomeyer*, ZRP 1970, 153 (154).

<sup>22</sup> LR-StPO/Krause Vor § 72 Rn. 4; *Toepel*, Sachverständigenbeweis (2002), S. 58; *Foth/Karcher*, NStZ 1989, 166 (168, 172 f.); *Gerchow*, ArchKrim 134 (1964), 125 (127).

<sup>23</sup> *Hamm/Pauly*, Beweisantragsrecht, Rn. 518.

<sup>24</sup> So bereits damals *Peters*, Strafprozeß (1985), S. 365.

Erfahrungssätze können rasant entstehen, sich fortentwickeln oder werden verworfen.<sup>25</sup>

## B. Eingrenzung der Forschungsfrage und Forschungsbedarf

Die vorliegende Bearbeitung widmet sich dem *außerjuristischen* und strafrechtsnahen<sup>26</sup> Erfahrungswissen. Bezugspunkt der Bearbeitung ist das Forum des Strafverfahrens<sup>27</sup>, weil sich aus der generellen Unsicherheit von Erfahrungssätzen vor dem Hintergrund der objektiven Wahrheitserforschung ein großes Spannungsfeld eröffnet und mit potenziellen Freiheitsstrafen am Ende des Verfahrens für den Betroffenen der praktisch intensivste staatliche Eingriff droht.<sup>28</sup> Dabei geht es ausschließlich um Erfahrungswissen, das auf einer abgrenzbaren Fachwissenschaft beruht und gerade nicht der sog. allgemeinen Lebenserfahrung entspringt.<sup>29</sup> Da Produkte allgemeiner Lebenserfahrung für die Bevölkerung grundsätzlich erkennbar sind<sup>30</sup>, kommt ihnen keine Partikularität wie örtlich, zeitlich, inhaltlich oder personell begrenzten Erfahrungssätzen zu.<sup>31</sup> Ob ein Erfahrungssatz auf allgemeiner Lebenserfahrung beruht oder wissenschaftlicher Natur ist, lässt sich dennoch nicht stets trennscharf abgrenzen.<sup>32</sup>

---

<sup>25</sup> MüKo-StPO/Bartel § 261 Rn. 98.

<sup>26</sup> So auch als „Hilfswissenschaften“ bezeichnet von *Glaser*, Hdb. des Strafprozesses Bd. I (1883), S. 332 ff. z. B. für „gerichtliche Medicine und Psychologie“; *Rasch*, MSchrKrim 1982, 257 (266) z. B. für forensische Psychiatrie.

<sup>27</sup> Obwohl Erfahrungswissen ebenso Gegenstand in Zivil- und Verwaltungsverfahren sein kann.

<sup>28</sup> Dazu näher 2. Kapitel C. II., III.

<sup>29</sup> *Pieper*, ZZP 84 (1971), 1 (6) spricht von „Fach- und Erfahrungswissen außerrechtlicher Art“.

<sup>30</sup> Hierzu *Bollnow*, Erkenntnis (1970), S. 142 ff.; *Freund*, Tatsachenfeststellung (1987), S. 16. Krit. zur allgemeinen Lebenserfahrung *Sommer*, in: FS Rieß (2002), 585 ff.; *Malek*, StV 2011, 559 (563); *Boehme-Neßler*, RW 2014, 189 (205 f.); *Bender/Nack*, DRiZ 1980, 121 (124); *Bender/Häcker/Schwarz*, Tatsachenfeststellung, Rn. 647 ff.

<sup>31</sup> Differenzierung z. B. bei *Goldschmidt*, Der Prozess als Rechtslage (1925), S. 441; *Eb. Schmidt*, Lehrkommentar, Teil II, § 261 Rn. 22; *Pieper*, ZZP 84 (1971), 1 (7); *Käßer*, Wahrheitserforschung (1974), S. 96; MüKo-StPO/Bartel § 261 Rn. 98; LR-StPO/Sander § 261 Rn. 58; *Sommer*, Effektive Strafverteidigung, Kap. 3 Rn. 1440; *Fezer*, in: Tagungsband 18. StV-Tag (1994), 87 (92).

<sup>32</sup> So bereits RGSt 25, 326 (327); BGH, Beschl. v. 12.03.2014 – 1 StR 605/13 = NSTZ-RR 2014, 251 (252 f.); *Stein*, Das private Wissen des Richters (1893), S. 26; *Goldschmidt*, Der Prozess als Rechtslage (1925), S. 441; *Sarstedt*, JR 1958, 350 (351); *Eb. Schmidt*, JZ 1959, 129 (132); *Pieper*, ZZP 84 (1971), 1 (13); *Döhring*, Erforschung des Sachverhalts (1964), S. 346; *Wolschke*, Sachverständigenbeziehung (1973), S. 204 f.; *Käßer*, Wahrheitserforschung (1974), S. 96; *Kraatz*, Einfluss der Erfahrung (2011), S. 380; SK-StPO/Velten Vor § 261 Rn. 22.

Soweit es um die Tatsachenfeststellung geht, können Erfahrungssätze sowohl durch privat bzw. amtlich erlangtes Wissen der Gerichte als auch durch den in der StPO verankerten, aber mit etlichen Konflikten behafteten Sachverständigenbeweis<sup>33</sup> zum Bestandteil der Entscheidungsgrundlage werden. Erfahrungssätze hängen systemisch untrennbar mit der Beweisgewinnung und -würdigung zusammen.<sup>34</sup> Sofern der vorgeworfene Sachverhalt in vielen Teilen ungeklärt ist und bleibt, ist die Nutzung von Erfahrungswissen sogar häufig unabdingbar, um von bereits festgestellten Anknüpfungstatsachen auf (noch) unbekannte Tatumstände schließen zu können. In Wissenschaftsbereichen, die der juristischen Ausbildung grundsätzlich fremd sind, eröffnen sich naturgemäß richterliche Wissensdefizite.<sup>35</sup> Aus der systemimmanenten Endlichkeit richterlichen Wissens folgt, dass die Nutzung von Sachverständigen im Strafverfahren zwingend ist.<sup>36</sup>

Der Sachverständigenbeweis ist *das* Beweismittel zur Gewinnung von Erfahrungssätzen.<sup>37</sup> Viele strafrechtliche Sachverhalte sind kaum mehr ohne Sachverständige zu lösen<sup>38</sup>, weshalb ihnen mittlerweile gar eine überragende Bedeutung im Strafprozess nachgesagt wird.<sup>39</sup> Diese Behauptung wird durch die Strafverfahrens-

---

<sup>33</sup> *Karpinski*, NJW 1968, 1173 behauptete sogar, der Sachverständigenbeweis sei eines „der schwierigsten Teilgebiete des Strafverfahrensrechts, das weder durch das geltende Recht noch dessen praktische Handhabung zufriedenstellend gelöst ist“. *Krauß*, ZStW 85 (1973), 320 (323) meint, dass die Bestrebung des Gesetzgebers, den Sachverständigen in das „vom Richter beherrschte, auf die komplexe Hauptverhandlung zugeschnittene Strafverfahren einzufügen“, gescheitert ist. Ähnlich *Tondorf/Waider*, StV 1997, 493 (494).

<sup>34</sup> *Keller*, ZStW 101 (1989), 382 (411).

<sup>35</sup> *Arbab-Zadeh*, NJW 1970, 1214 (1215 f.); *Bockelmann*, GA 1955, 321 (323); *Bohne*, JW 1932, 3359; *Keller*, GA 1999, 255 (258); *Kohlhaas*, NJW 1962, 1329 (1330); *Albrecht*, NSiZ 1983, 486 (490 f.); *Erb*, ZStW 121 (2009), 882 (887).

<sup>36</sup> *Kühne*, Strafprozessrecht, § 53 Rn. 873; *Peters*, Strafprozeß (1985), S. 364.

<sup>37</sup> *Pieper*, ZJP 84 (1971), 1 (6). Neben dem – weniger relevanten – sachverständigen Zeugen (§ 85 StPO), der Verlesung von Gutachten (§ 256 StPO) und Niederschriften über die Vernehmung (§ 251 StPO).

<sup>38</sup> *Peters*, Fehlerquellen Bd. I (1970/1974), S. 176; *Brammsen*, ZStW 119 (2007), 93; *Erb*, ZStW 121 (2009), 882; *Boehme-Nefler*, RW 2014, 189 (193); *Rössner*, in: FS Widmaier (2008), 941 bezeichnet den Sachverständigen als „notwendigen Subsumtionspartner“ des Gerichts.

<sup>39</sup> *Müller*, NJW 1976, 1063 (1067); *Bleutge*, DRiZ 1977, 170; *Eb. Schmidt*, JZ 1961, 585; *A. Kaufmann*, JZ 1985, 1065 ff.; *Detter*, NSiZ 1998, 57; MAH-Strafverteidigung/*Deckers* § 80 Rn. 7; *Dölp*, ZRP 2004, 235; *Eisenberg*, Beweisrecht StPO Rn. 1507 f.; *ders.*, NSiZ 2006, 368 (369); *ders.*, HRRS 2012, 466 (474); *Erb*, ZStW 121 (2009), 882 (883); *Fischer*, NSiZ 1994, 1 (2); *Franzki*, DRiZ 1991, 314 (315); *Geppert*, Jura 1993, 249 (256); *Gleß*, Beweisrechtsgrundsätze (2006), S. 246; *Hagedorn*, StV 2004, 217; *Krauß*, ZStW 85 (1973), 320 (337); LR-StPO/*Krause* Vor § 72 Rn. 4; *Kühne*, Strafprozessrecht, § 53 Rn. 862; *Lehmann*, GA 2005, 639; *Sommer*, Effektive Strafverteidigung, Kap. 3 Rn. 1225; HK-StPO/*Beckemper/Julius* § 261 Rn. 37; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 27 Rn. 9; *Geerds*, ArchKrim 137 (1966), 61 (66); *Pfister*, in: FS Kröber (2923), 245 (257); *Geppert*, DAR 1980, 315; *Hörner/Liebau/Förster*, MSchKrim 1988, 395 ff.; *Gerhold*, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius, HdBSiR Bd. VIII (2022), § 51 Rn. 1; *Wolschke*, Sachverständigenbeziehung (1973), S. 256.